

**Promotionsordnung
der
Internationalen Psychoanalytischen Universität (IPU) Berlin**

Promotionsordnung zum Dr. phil. der IPU Berlin

Promotionsordnung zum Dr. phil. der Internationalen Psychoanalytischen Universität (IPU) Berlin

Präambel

Aufgrund von § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 hat der Akademische Senat der IPU Berlin am 28.1.2022 untenstehende Promotionsordnung erlassen. Die Ordnung inklusive Anlagen 1-3 tritt mit Erhalt des Promotionsrechts der IPU Berlin in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Promotionsverfahren an der IPU Berlin in Kooperation mit Universitäten mit Promotionsrecht durchgeführt. Die Bestimmungen dazu sind in Anlage 4 zu dieser Promotionsordnung ausgeführt.

Inhalt

Präambel

Inhalt

§ 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Einschreibung als Studentin/Student zur Promotion

§ 6 Betreuung des Promotionsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

§ 7 Dissertation

§ 8 Begutachtung der Dissertation

§ 9 Promotionskommission

§ 10 Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

§ 11 Disputation

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

§ 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

§ 14 Promotionsurkunde

§ 15 Widerspruch

§ 16 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder
Forschungseinrichtungen

§ 17 Aberkennung eines Doktorgrads

§ 18 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

§ 19 Inkrafttreten

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

- (1) Die IPU Berlin verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer Dissertation (wissenschaftlichen Einzelschrift oder mehrere Einzelarbeiten) sowie einem Prüfungskolloquium (Disputation).
- (3) Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissenschaftsgebiete, die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer des Fachbereichs vertreten sind.
- (4) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung von Promotionsverfahrens setzt der Akademische Senat einen Promotionsausschuss ein. Der Akademische Senat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören mindestens drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und eine promovierte Akademische Mitarbeiterin/ein promovierter Akademischer Mitarbeiter an. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind stimmberechtigt.
- (2) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen/Antragstellern und deren Promotionsvorhaben zur Promotion. Der Zulassung muss mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden. Der Promotionsausschuss ist zur Beratung der Antragstellerinnen/der Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (4) Der Promotionsausschuss wählt aus der Reihe seiner Mitglieder zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz führen.
- (5) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der/dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen.
- (6) Der Promotionsausschuss ist dem Akademischen Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Akademischen Senat von seinen Entscheidungen.
- (7) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium von der/dem Promotionsausschussvorsitzenden zu informieren.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung
 - entweder einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – 300 Leistungspunkten,
 - oder einer Magisterprüfung,
 - oder einer Diplomprüfung,die in der Regel mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen wurden.
- (2) Besitzt die Antragstellerin/der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie/er zur Promotion zugelassen werden, wenn ihre/seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Antragstellerin/den Antragsteller mit der Auflage zur Promotion zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

- (3) Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Falls keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin/der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung auf Äquivalenz mit einer Gesamtnote von „sehr gut“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zur Promotion (Anlage 1) sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:
- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
 - b) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
 - c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule eröffnet wurde, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben,
 - d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt ist,
 - e) bei Antragstellerinnen/Antragstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, ein Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der IPU Berlin,
 - f) die Promotionsleistungen sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Auf Antrag kann auch eine andere Wissenschaftssprache als Deutsch oder Englisch zugelassen werden, sofern Betreuung, Begutachtung und Bewertung in derselben Sprache an der IPU Berlin gewährleistet sind.
- (2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Promotionsvorhaben beizufügen. Das Promotionsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der IPU Berlin befürwortet werden. Die Doktorandin/der Doktorand kann eine Betreuerin/einen Betreuer vorschlagen. Die vorgeschlagene Betreuerin/der vorgeschlagene Betreuer muss die Übernahme der Funktion bestätigen (Anlage 2).
- (3) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:
- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen;
 - b) Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 fehlen;
 - c) bereits ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach erfolgreich beendet worden ist;
 - d) ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach bereits durchgeführt wird;
 - e) die Erklärung gemäß Abs. 1 Buchst. d) wahrheitswidrig abgegeben wurde.
- (5) Der Promotionsantrag kann bei fachlicher/thematischer Unzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 abgelehnt werden.

§ 5

Einschreibung als Studentin/Student zur Promotion

- (1) Doktorandinnen/Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Einschreibung in einem Studiengang Mitglieder der IPU Berlin sind, müssen sich an der IPU Berlin als Studentin/Student zur Promotion einschreiben lassen.
- (2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zur Promotion vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zur Promotion. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6

Betreuung des Promotionsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

- (1) Mit der Zulassung der Doktorandin/des Doktoranden zur Promotion verpflichtet sich die IPU Berlin, die Betreuung und spätere Begutachtung des Promotionsvorhabens sicherzustellen.
- (2) Betreuerin/Betreuer einer Dissertation ist im Regelfall eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der IPU Berlin. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin/des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden.
- (3) Die Betreuerin/der Betreuer und die Doktorandin/der Doktorand vereinbaren die wichtigsten Eckpunkte des Promotionsvorhabens in Form einer Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3. Darin wird auch die Teilnahme an begleitenden Kursen vereinbart, welche im Rahmen des Promotionskollegs der IPU Berlin besucht werden können.
- (4) Die Betreuerin/der Betreuer und die Doktorandin/der Doktorand geben gegenüber dem Promotionsausschuss eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ab, wie sie in der „Satzung der IPU Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Die Erklärung ist Teil der Betreuungsvereinbarung.
- (5) Ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes stattfinden und muss dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden, der diesen prüft und zulässt. Hierzu müssen die Parteien vorab befragt werden.
- (6) Das Thema des Promotionsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer erfolgen. In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden (Regelbearbeitungszeit) und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein.
- (7) Überschreitet eine Doktorandin/ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 6, so hat sie/er vom Promotionsausschusses eine Bewilligung der verlängerten Bearbeitungszeit einzuholen. Aus dem entsprechenden Antrag muss der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen. Diese Bewilligung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Regelbearbeitungszeit eingeholt werden.
- (8) Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden und der IPU Berlin zur Betreuung des Promotionsvorhabens für eine Dauer von bis zu drei Jahren. Über einen darüberhinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Sehen sich die Betreuerin/der Betreuer oder die Doktorandin/der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die Promotionsausschussvorsitzende/den Promotionsausschussvorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin/des Betreuers an der IPU Berlin, so behält sie/er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der IPU Berlin, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fort gilt.
- (10) Wird das Betreuungsverhältnis durch Krankheit oder Tod der Betreuerin/des Betreuers beendet, kann die Doktorandin/der Doktorand dem Promotionsausschuss eine neue Betreuerin/einen neuen Betreuer vorschlagen, die/der die Betreuung bis zum Abschluss des Promotionsvorhabens übernimmt. Der Vorschlag findet in Absprache mit der Hochschullehrerin/dem Hochschullehrer statt und muss vom Promotionsausschuss bestätigt werden.

- (11) Im Konfliktfall kann eine Vertrauensdozentin/ein Vertrauensdozent der IPU Berlin einbezogen werden, die/der zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden, der Betreuerin/dem Betreuer und dem Promotionsausschuss vermittelt.

§ 7

Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin/dem Doktoranden verfasste Abhandlung über eine eigenständige Forschungsleistung, die in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und neue Erkenntnisse enthält.
- (2) Die Dissertation kann aus einer wissenschaftlichen Einzelschrift (Monographie) bestehen oder kumulativ auf der Basis von publikationsbasierten Einzelarbeiten erfolgen. Kumulative Dissertationen erfordern mindestens drei Originalarbeiten in referierten Fachzeitschriften. Von mindestens zwei dieser Arbeiten muss die Doktorandin/der Doktorand Erstautorin/Erstautor sein. Mindestens zwei der geforderten Originalarbeiten müssen bei Einreichung der Dissertation vom Verlag zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Die dritte und ggf. weitere Originalarbeiten müssen bei Einreichung der Dissertation mindestens beim Verlag zur Begutachtung eingereicht worden sein. Über die Anerkennung von Publikationen mit geteilter Erstautorinnenschaft/Erstautorenschaft entscheidet der Promotionsausschuss. Zur entsprechenden Sitzung ist die Doktorandin/der Doktorand und die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer einzuladen.
- (3) Eine kumulative Arbeit muss einen Gesamttitel erhalten. Sie besteht zusätzlich zu den in § 7 Abs. 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten, den eingebundenen Einzelarbeiten, einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die eingebundenen Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Die Aktualität des durch die kumulative Arbeit entstandenen Forschungsbeitrags ist zu gewährleisten.
- (4) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin/des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihren/seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen. Dies ist durch die Koautorinnen/Koautoren der Einzelarbeiten schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Doktorandin/der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.
- (6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin/des Verfassers, die Bezeichnung als an der IPU Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie ein Vorblatt mit den Namen der Gutachterinnen/Gutachter enthalten. Als Anhang muss sie eine ca. 1-seitige Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten. Mit Zustimmung der Doktorandin/des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf der Doktorandin/des Doktoranden enthalten.
- (7) Die Dissertation ist in jeweils sechs gedruckten Exemplaren einzureichen, zusammen mit einer elektronischen Version in einem gängigen Dateiformat und auf einem gängigen Datenträger. Jede Gutachterin/jeder Gutachter erhält ein Exemplar; ein weiteres Exemplar verbleibt bei der IPU Berlin und wird archiviert. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke oder Kopien in sechsfacher Ausfertigung mit einzureichen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen und der formalen Prüfung der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation und die Promotionskommission gemäß § 9.
- (2) In der Regel werden zwei unabhängige Gutachten erstellt. Sofern eine Gutachterin/ein Gutachter im Falle kumulativer Promotionsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 Koautorin/Koautor in einer oder mehrerer der eingebundenen Originalarbeiten ist, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Hochschullehrerin / Hochschullehrer an einer anderen Universität sein. Die Gutachterinnen/Gutachter bestellt der Promotions-

ausschuss unter Wahrung eines Vorschlagsrechts der Doktorandin/des Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der IPU Berlin sein. Eine Gutachterin/ein Gutachter muss das Fachgebiet der Dissertation vertreten.

- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von 10 Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht eine Gutachterin/ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und für die Annahme notwendig erscheint, muss sie/er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Fall kann sie/er eine Überarbeitung der Dissertation empfehlen, wofür entsprechende Hinweise gegeben werden sollen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin/jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.
- (4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter.
- (5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachterinnen/Gutachter zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, lang auszulegen. Alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und promovierten Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Promotionskommission während der Auslegfrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslegfrist eingehen, die dem Ausschuss plausibel erscheinende Argumente gegen Aussagen aus den Gutachten vortragen, eine weitere externe Gutachterin/einen weiteren externen Gutachter bestellen.

§ 9

Promotionskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren und bestellt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils Hochschullehrerin/Hochschullehrer der IPU Berlin sein müssen.
Die Promotionskommission besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, den Gutachterinnen/den Gutachtern, einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer der IPU Berlin sowie einer promovierten Akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten Akademischen Mitarbeiter. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Kommission müssen Mitglieder der IPU Berlin sein. Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer angehören, die/der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Im Falle schriftlicher Promotionsleistungen gemäß § 7 Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern entstanden sind, gilt für die Promotionskommission folgendes:
 - a) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission darf keine Koautorin/kein Koautor der eingebundenen Einzelarbeiten sein,
 - b) max. eine Gutachterin/ein Gutachter darf Koautorin/Koautor sein,
 - c) höchstens zwei Mitglieder der Promotionskommission dürfen an der Publikation bzw. den Publikationen beteiligt sein.
- (2) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Promotionskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Promotionskommission unter Beachtung der Maßgaben von Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:
 - a) die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Abs. 5,

- b) die Ansetzung und Durchführung der Disputation,
 - c) die Bewertung der Disputation,
 - d) die Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11, 12 berücksichtigt.
- (4) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.
- (5) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10

Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin/des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate
- mit Auszeichnung (summa cum laude),
 - sehr gut (magna cum laude),
 - gut (cum laude),
 - genügend (rite)
- und im Falle einer Ablehnung das Prädikat
- nicht genügend (non sufficit).
- (2) Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn die Arbeit von allen Gutachterinnen/Gutachtern mit „summa cum laude“ bewertet wurde. Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin/dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende/den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (3) Nach Annahme der Dissertation teilt die Promotionskommission der Doktorandin/dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihr/ihm den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die/der Promotionsausschussvorsitzende. Zu der Disputation lädt die/der Vorsitzende der Promotionskommission ein.
- (4) Im Falle der Rückgabe der Dissertation gemäß §8 Abs. 3 wird die Disputation erst nach Einreichung, Begutachtung der überarbeiteten Dissertation und Ablauf der Auslagefrist gemäß § 8 Abs. 5 angesetzt.
- (5) Erklärt die Doktorandin/der Doktorand ihren/seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin/dem Doktoranden von der/dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Disputation

- (1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden in deutscher Sprache, englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, wichtige Gründe stehen dagegen. Über die Teilnahme der Hochschulöffentlichkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Alle Mitglieder der Promotionskommission sollen an der Disputation teilnehmen.
- (2) Die Disputation beginnt mit einem dreißig-minütigen Vortrag, in dem die Doktorandin/der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung im größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich insbesondere auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in

größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die/der Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die wissenschaftliche Diskussion muss mindestens dreißig und soll höchstens sechzig Minuten dauern.

- (3) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Diskussion und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie/er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit.
- (4) Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin/zum Protokollführer. Die Protokollführerin/der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf und die Bewertung der Disputation gem. § 12 (1). Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - Tag, Uhrzeit und Ort der Disputation,
 - Anwesenheitsliste der Mitglieder der Promotionskommission,
 - Note der Dissertation,
 - stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
 - Benotung der Disputation,
 - Gesamtnote nach § 12,
 - besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollantin/dem Protokollanten und der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

- (5) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

- (1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation entsprechend § 10 Abs. 1. Bei der Bewertung der Disputation ist die wissenschaftliche Diskussion stärker zu gewichten als der Vortrag. Bei der Gesamtnote ist die Dissertation stärker zu gewichten als die Disputation. Sodann legt die Promotionskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Abs. 1 angegebenen Prädikate fest. Sie informiert die Doktorandin/den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation sowie über die Gesamtnote. Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit diesem Prädikat bewertet wurden.
- (2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin/der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Prädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.
- (3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.
- (4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin/dem Doktoranden von der/dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmalig frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- (5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung schriftlich. Die Entscheidung inkl. Begründung wird der Doktorandin/dem Doktoranden von der/dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 13

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

- (1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin/der Doktorand zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 6 erforderlichen sechs Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) entweder 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
- b) oder drei Originalveröffentlichungen, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation in einer Zeitschrift erfolgt,
- c) oder drei Originalexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- d) oder eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie fünf gedruckte Exemplare.

Im Falle von Buchst. a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen der Buchst. b) und c) muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Im Fall der Buchst. a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der IPU Berlin das Recht, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

- (2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Anzahl an Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 müssen innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden der Promotionsausschuss.
- (4) Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Doktorandin/der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung einzuholen. Diese wird von der/dem Promotionsausschussvorsitzenden im Benehmen mit den Gutachterinnen/den Gutachtern erteilt.
- (5) Für die veröffentlichten Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit besteht im Rahmen eines Promotionsverfahrens keine Veröffentlichungspflicht. Auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in Teilen veröffentlichte Arbeit von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden kann.

§ 14

Promotionsurkunde

- (1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:
 - a) den Namen der IPU Berlin,
 - b) den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der promovierten Doktorandin/des promovierten Doktoranden,
 - c) den verliehenen Grad Doktorin oder Doktor der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.)
 - d) den Titel der Dissertation,
 - e) das Datum der Disputation, welches zugleich als Datum der Promotion gilt,
 - f) das Gesamtprädikat der Promotion,
 - g) Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - h) Siegel der IPU Berlin,
 - i) ggf. Bezeichnung des erfolgreich absolvierten Promotionsstudiums.
- (3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass
 1. die Antragstellerin/der Antragsteller über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder
 2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

- (4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Dokortitels.

§ 15

Widerspruch

Gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens kann mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach seiner Bekanntgabe beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Die/der Promotionsausschussvorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Bezieht sich der Widerspruch auf die Bewertung der Promotion oder einzelner ihrer Bestandteile, ist die Promotionskommission an der Entscheidung zu beteiligen. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Widerspruch grundsätzlich innerhalb eines Monats und teilt das Ergebnis samt schriftlicher Begründung dem/der Betroffenen mit. Werden im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zusätzliche Gutachten eingeholt, kann diese Frist auf bis zu drei Monate verlängert werden.

§ 16

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn
- a) von Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an der IPU Berlin erfüllt und
 - b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der IPU Berlin gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der IPU Berlin ebenfalls gewährleistet werden.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zur Promotion zugelassen sein.
- (4) Die Arbeit kann auf Deutsch, Englisch oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache verfasst werden und muss ggf. neben der deutschen und englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.
- (5) Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung sowie einer promovierten akademischen Vertreterin/einem promovierten akademischen Vertreter des Fachgebietes besetzt. Die Gutachterinnen/Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder der Promotionskommission die Prüfungssprache beherrschen.
- (6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden. Die Bewertungsskala des ECTS (European Credit Transfer System) wird hierbei zugrunde gelegt:
- | | |
|---------------------|--------------------|
| A = hervorragend | = summa cum laude, |
| B = sehr gut | = magna cum laude, |
| C = gut | = cum laude, |
| D = befriedigend | = rite, |
| F = nicht bestanden | = non sufficit. |

- (7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin/der Doktorand das Recht, den Dokortitel entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 17

Aberkennung eines Doktorgrads

Der Grad kann aberkannt werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
2. im Falle einer wissenschaftsbezogenen Verfehlung, die vom Promotionsausschuss nach Konsultation der Ombudspersonen der IPU in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als erheblich angesehen wird oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde. Über die Aberkennung des gemäß § 1 Absatz 1 verliehenen akademischen Grades entscheidet die Präsidentin/der Präsident der IPU Berlin auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

§ 18

Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

- (1) Sind seit der Zulassung zur Promotion mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin/des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Promotionsausschussvorsitzende/den Promotionsausschussvorsitzenden. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt vom Promotionsverfahren. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.
- (3) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 28.1.2022 vom Akademischen Senat der IPU Berlin beschlossen und am xxx von der für Hochschulen zuständigen Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Sie tritt am xxx in Kraft und wird auf www.ipu-berlin.de bekannt gemacht.

Internationale Psychoanalytische Universität (IPU) Berlin

Antrag auf Zulassung zur Promotion (Anlage 1)

Name..... Vorname.....

Geschlecht (m/w/d)

geboren am..... in.....

Staatsangehörigkeit

ggf. zweite Staatsangehörigkeit

erklärt nach Kenntnisnahme der Promotionsordnung der IPU Berlin ihre/seine Absicht, an der IPU Berlin den akademischen Grad..... im Fach/Spezialisierung..... zu erwerben.

Der Hochschulabschluss wurde an der [Universität]

.....

im Fach.....

im Jahre.....erworben. Gesamtprädikat:

Arbeitsthema des Promotionsvorhabens:

.....
.....

Vorgeschlagene/r Betreuer/in an der IPU Berlin:

Aktuell (vollständig oder zeitweilig) Mitarbeiter/in der IPU Berlin: ja nein

Aktuell Studierende/r der IPU Berlin: ja nein

Die Disputation erfolgt in deutscher Sprache oder englischer Sprache. Eine andere Wissenschaftssprache muss separat beantragt werden.

Die Promotion erfolgt im Rahmen eines Promotionsprogramms: ja nein; ggf. Titel des Programms

.....

Datum/Unterschrift der Kandidatin/ des Kandidaten

Adresse:

.....

Tel. (dienstl./privat):

E-Mail:

Checkliste: Einzureichende Unterlagen

- Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 der Promotionsordnung der IPU Berlin erforderlich sind.
- Eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen.
- Exposé: Dem Antrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden des Promotionsvorhabens inkl. Zeitplan beizufügen (max. 5 Seiten).
- Erklärung zur Promotionsbetreuung der Hochschullehrerin/ des Hochschullehrers der IPU Berlin (Anlage 2 der Promotionsordnung der IPU Berlin).
- Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand/in und Hochschullehrer/in, weiterer Ansprechpartnerin/weiterem Ansprechpartner und ggf. weiterer Betreuerin/weiterem Betreuer (Anlage 3 der Promotionsordnung der IPU Berlin).

Internationale Psychoanalytische Universität (IPU) Berlin
Erklärung zur Promotionsbetreuung an der IPU Berlin (Anlage 2)

einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der IPU Berlin zur Übernahme der Betreuung des Promotionsverfahrens von

Kandidatin/Kandidat:

Erstbetreuerin/Erstbetreuer:.....

Berufungsgebiet.....

wird die Kandidatin/den Kandidaten bei der Ableistung aller für die Promotion erforderlichen Teilleistungen beraten und unterstützen.

Datum/Unterschrift Hochschullehrer/in

Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und Annahme

- Antrag auf Zulassung zur Promotion
- Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 der Promotionsordnung der IPU Berlin erforderlich sind,
- eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- Exposé. Dem Antrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden des Promotionsvorhabens inkl. Zeitplan beizufügen (max. 5 Seiten),
- Erklärung zur Promotionsbetreuung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers der IPU Berlin,
- Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand/in und Hochschullehrer/in, weiterem/-r Ansprechpartner/in und ggf. weiterem/-r Betreuer/in.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion an der IPU Berlin wurden geprüft.

Datum/Unterschrift Vorsitzende/r des Promotionsausschusses der IPU Berlin

Auflagen (z.B. Einschreibung zur Promotion):

.....
.....

Der Kandidat / die Kandidatin wird ab dem [Datum] an der IPU Berlin als Doktorand/in zugelassen.

_____ Datum/Unterschrift/Stempel Hochschulleitung der IPU Berlin

Betreuungsvereinbarung

Internationale Psychoanalytische Universität (IPU) Berlin

Zwischen

_____ (Promovendin/Promovend)
_____ (Betreuerin/Betreuer)
_____ (ggf. weiterer Betreuerin/ weiterem Betreuer)
_____ (weiterer Ansprechpartner/innen gemäß § 6(3) der
Promotionsordnung der IPU Berlin)

Im Sinne einer konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit im Rahmen des Dissertationsprojekts schließen [Promovendin/Promovend], [Betreuerin/Betreuer] und [Ansprechpartnerin/Ansprechpartner] folgende Betreuungsvereinbarung ab.

Dissertationsprojekt

1. [Promovendin/Promovend] erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel „[.....]“. Die Dissertation wird auf [Englisch/Deutsch] verfasst. Das Vorhaben ist in einem max. 5-seitigen Exposé gemäß § 4(2) der Promotionsordnung der IPU Berlin vom [Datum] genauer beschrieben.
2. Als Bearbeitungszeitraum für das Promotionsverfahren wird vereinbart: _____ [Semester] bis _____ [Semester]. Bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Verzögerungen im Forschungsfortgang, Übernahme von familiären Verpflichtungen o.ä.) kann die Dauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens verlängert werden.
3. Für das Promotionsvorhaben gilt der von [Promovendin/Promovend] und [Betreuerin/Betreuer] vereinbarte, in der Anlage aufgeführte Arbeits-/Zeitplan, Stand vom _____ [Datum].
4. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird _____ [Frequenz, z.B. jährlich] durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert.
5. [Promovendin/Promovend] und [Betreuerin/Betreuer] verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der IPU Berlin in ihrer bei der Unterzeichnung gültigen Fassung festgelegt sind. Dazu gehört für [Promovendin/Promovend], sich in Zweifelsfällen mit [Betreuerin/Betreuer] oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für [Betreuerin/Betreuer] bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse von [Promovendin/ Promovend] zu achten und zu benennen.

Betreuung des Dissertationsprojekts

6. [Promovendin/Promovend] und [Betreuerin/Betreuer] beraten auf der Grundlage von Exposé, Zwischenberichten und einzelnen Kapiteln [Frequenz, mindestens einmal pro Semester] den Fortgang der Arbeit. [Promovendin/Promovend] erstellt ein Kurzprotokoll über die Treffen, das von [Betreuerin/Betreuer] unterzeichnet wird.
7. [Betreuerin/Betreuer] verpflichtet sich, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen umfassend in mündlicher und/oder schriftlicher Form zu kommentieren. Als Beleg dient das Protokoll der Treffen.
8. Zusätzlich zu den Betreuungsgesprächen trägt [Promovendin/Promovend] einmal jährlich im Rahmen eines Kolloquiums über den Stand der Arbeit vor und erhält Rückmeldung zu Stand und Verbesserungsmöglichkeiten des Dissertationsprojekts.

Hinsichtlich der Publikation der erbrachten Ergebnisse einigen sich [Betreuerin/Betreuer] sowie [Promovendin/Promovend] auf folgendes Vorgehen [Bspw.: Nennung der Affiliation, Anzahl, Qualität und Bewertung nach Disputation, ...]:

- c) Die weitere Ansprechpartnerin/der weitere Ansprechpartner berät insbesondere zu Themen, die nicht direkt auf das Fachgebiet der Dissertation bezogen sind.

Verhalten bei Konfliktfällen

- 9. In Konfliktfällen wenden sich die Parteien an den Promotionsausschuss.
- 10. Die Betreuungsvereinbarung kann beidseitig gekündigt werden. Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung wird dem Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt und begründet. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses und der schriftlichen Unterrichtung (Begründung) an den Promotionsausschuss, bemüht sich dieser bei Bedarf um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

Nachweis von Qualifikationsleistungen

- 11. [Promovendin/Promovend] wird an folgenden Veranstaltungen zur fachlichen und überfachlichen Qualifizierung teilnehmen. [Z. B. Module und Veranstaltungen aus Masterprogrammen bzw. Promotionskollagen der IPU Berlin]. Zusammenstellung der angestrebten Teilnahme an Veranstaltungen (die Promovendin/ der Promovend ist für den Nachweis der Teilnahme verantwortlich):

Name der Einrichtung	Bezeichnung des Moduls oder einer anderweitigen Leistung	Modul- oder Veranstaltungsnummer gemäß Vorlesungsverzeichnis	Lehrverantwortliche/Lehrverantwortlicher	Studienpunkte

Datum und Unterschriften

_____ (Promovendin/Promovend)

_____ (Betreuerin/Betreuer, Erstgutachterin/Erstgutachter)

_____ (weitere/r Betreuerin/Betreuer)

_____ (weitere/weiterer Ansprechpartnerin/Ansprechpartner)

Internationale Psychoanalytische Universität Berlin (IPU)

Bestimmungen bis zum Erhalt des Promotionsrechts (Anlage 4)

Ziel dieser Bestimmungen ist, Doktorandinnen/Doktoranden der IPU Berlin bis zum Erhalt des Promotionsrechts der IPU Berlin eine formale Anbindung an die IPU Berlin zu ermöglichen und die Rechte und Pflichten eines Betreuungsverhältnisses im Sinne der Promotionsordnung der IPU Berlin vorab zu definieren.

- (1) Bis zum Erhalt des Promotionsrechts kooperiert die IPU Berlin zur Verleihung des Grads einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) sowie auch für den Grad einer Doktorin oder eines Doktors in einer anderen für die IPU Berlin relevanten Nachbardisziplin mit Universitäten, die über ein Promotionsrecht verfügen. Es gilt die Promotionsordnung der gradverleihenden Universität.
- (2) Doktorandinnen/Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Einschreibung in einem Studiengang Mitglieder der IPU Berlin sind, vereinbaren einen Vertrag als IPU Fellow mit der IPU Berlin.
- (3) Doktorandinnen/Doktoranden, die an der IPU Berlin betreut werden, müssen an einer gradverleihenden Universität zur Promotion zugelassen werden. Es ist eine gemeinsame Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden, der Betreuerin/dem Betreuer der gradverleihenden Universität und der Betreuerin/dem Betreuer der IPU Berlin abzuschließen. Sofern dies nicht im Rahmen der Zulassung zur Promotion an der gradverleihenden Universität geschieht, kann die Betreuungsvereinbarung in Anlage 3 der Promotionsordnung der IPU Berlin als Muster verwendet werden.